Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Die Vorsitzende

28.1.2026

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2025/006 BE/Audi) (2026/0001(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 28. Januar 2026 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

A. In der Erwägung, dass Belgien am 18. September 2025 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) infolge der Entlassungen bei Audi Brussels S.A.:n.V. (Audi) und fünf seiner Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller in Belgien übermittelte; in der Erwägung, dass dieser Antrag gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen ergänzt wurde; in der Erwägung, dass Audi im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2, Abteilung 29 („Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“) tätig ist; in der Erwägung, dass die Entlassungen bei Audi hauptsächlich in den NUTS-2-Regionen Région de Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest (BE10), Provincie Oost-Vlaanderen (BE23) und Province Hainaut (BE32) erfolgten;

B. in der Erwägung, dass Belgien eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 beantragte, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern – hierzu zählen auch Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern – kommen muss; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass insgesamt 3 414 Personen, die in den genannten Wirtschaftszweigen entlassen wurden, für eine Unterstützung infrage kommen; in der Erwägung, dass der Antrag 3 148 entlassene Arbeitnehmer (2 580 entlassene Arbeitnehmer bei Audi und 568 entlassene Arbeitnehmer bei den fünf Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern von Audi) betrifft; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten neben den bereits genannten Arbeitnehmern weitere 266 entlassene Arbeitnehmer umfasst, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten entlassen wurden;

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 9. Januar 2026 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Belgien angenommen hat, mit dem 3 414 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass der Weltmarkt für die Herstellung und den Verkauf von Kraftfahrzeugen, insbesondere von Elektrofahrzeugen, nach Angaben der belgischen Behörden vor zahlreichen Herausforderungen und wirtschaftlichen Zwängen wie etwa steigenden globalen Rohstoffkosten, einem aggressiven globalen Wettbewerb, niedrigeren Wachstumsprognosen und einer rückläufigen Gesamtnachfrage nach Elektrofahrzeugen in Europa steht; in der Erwägung, dass das ursprünglich für 2027 geplante Ende der Produktion des Luxus-Crossover-SUV Audi Q8 e-tron – des einzigen Modells, das im Audi-Werk in Brüssel (Audi BXL) hergestellt wurde – nach schwachen Verkaufszahlen auf 2025 vorverlegt wurde; in der Erwägung, dass sich die Nachfrage nach größeren Fahrzeugen verstärkt auf Regionen außerhalb Europas

verlagert und der Nachfolger des „Audi Q8 e-tron“-Modells daher nicht mehr bei Audi BXL, sondern näher an den Märkten mit höherer Nachfrage gefertigt werden soll; in der Erwägung, dass die Produktionskosten pro Fahrzeug im Audi-Werk BXL höher als in anderen Audi-Werken waren; in der Erwägung, dass Audi ferner erklärt hat, dass strukturelle Faktoren wie seine Lage im Großraum Brüssel zwischen einem Wohngebiet und einer Eisenbahnlinie die Optimierung und Anpassung der Einrichtungen erschwert hätten, was zu höheren Kosten geführt habe, und dass die Kosten zudem auch gestiegen seien, weil es keine Pressenlinien und auch kein Netz von Lieferanten im näheren Umfeld – insbesondere im Bereich Logistik – gebe; in der Erwägung, dass diese Umstände zur Einstellung des Betriebs und zur Schließung des Werks führten, was wiederum besagte Entlassungen zur Folge hatte;

F. in der Erwägung, dass sich die Schaffung von Arbeitsplätzen in Belgien im Jahr 2024 verlangsamt hat und nur 13 400 Arbeitsplätze geschaffen wurden, was einem Drittel der im Jahr 2023 geschaffenen Arbeitsplätze entspricht; in der Erwägung, dass Belgien seit 2022 einen Anstieg bei den Insolvenzen verzeichnet; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 mehr als 11 000 Unternehmen Konkurs anmeldeten – die höchste Zahl seit 2013; in der Erwägung, dass sich dieser Negativtrend fortgesetzt hat, sodass zwischen Januar und September 2025 insgesamt 8 483 Unternehmen Konkurs anmeldeten;

G. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Entlassungen bei Audi sowie bei seinen Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern laut den belgischen Behörden voraussichtlich zu einer weiteren Verschärfung der Lage in Hainaut (Wallonien) und Brüssel führt, wobei festzustellen ist, dass es sich bei diesen Regionen um von Nachteilen gekennzeichnete Arbeitsmärkte mit ausgeprägter Langzeitarbeitslosigkeit (67 % bzw. 62 % der Arbeitsuchenden sind seit mehr als 12 Monaten arbeitslos) handelt;

H. in der Erwägung, dass Belgien angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den Sozialpartnern geschnürt wurde;

I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, den Begünstigten Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den grünen und den digitalen Wandel von

Wirtschaft und Gesellschaft in der EU, die dringend notwendig sind, vorbereitet und dabei unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der Union – auch über den EGF – eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. stimmt mit der Kommission dahin gehend überein, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 7 527 625 EUR nach Maßgabe der genannten Verordnung hat, mit dem 85 % der gesamten Kosten in Höhe von 8 856 030 EUR gedeckt werden, die sich aus Kosten für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 8 738 968 EUR und Kosten für die Durchführung des EGF in Höhe von 117 062 EUR zusammensetzen;

3. stellt fest, dass Belgien alle erforderlichen Zusicherungen gegeben hat, dass die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im EU-Recht über Massenentlassungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden und dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Umsetzung geachtet werden;

4. stellt fest, dass gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmer weitaus weniger Möglichkeiten haben, wieder in den Arbeitsmarkt der betreffenden Regionen einzutreten, und dass diese schutzbedürftigen Gruppen von den Entlassungen bei Audi am härtesten getroffen wurden; weist auf das Profil der entlassenen Arbeitnehmer hin, von denen beinahe jeder vierte über 54 Jahre alt ist und über einen Sekundarabschluss oder einen niedrigeren Abschluss verfügt, und ist der Ansicht, dass die Arbeitnehmer außerdem wegen des rückläufigen Trends bei freien Stellen und deren geografischer Verteilung zusätzliche maßgeschneiderte Unterstützung benötigen, darunter auch gezielte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf Weiterbildung und Umschulung, um ihnen dabei zu helfen, die Rückkehr ins Erwerbsleben in Wirtschaftszweigen mit hoher Nachfrage in Belgien erfolgreich zu meistern;

5. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass für die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine sonstigen Finanzbeiträge aus anderen Förderinstrumenten der Union bereitgestellt werden;

6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um mehrere Maßnahmen handelt, nämlich a) Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Berufsorientierung sowie Vermittlung, b) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, c) Job Days, d) Förderung des Unternehmertums, e) Zuschuss für Unternehmensgründungen sowie f) Anreize und Beihilfen (Beihilfen für die Arbeitsuche, Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen, Beihilfe zur Wiederaufnahme einer schulischen Ausbildung, Beihilfe für Unternehmensgründungen); hebt hervor, dass angesichts des Alters und des Bildungsprofils der zu unterstützenden Begünstigten besondere Erfordernisse gelten, was die Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen anbelangt;

7. erachtet insbesondere Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung als wichtig, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; begrüßt, dass die im Rahmen der Berufsberatungsdienste vorgesehene IKT-Schulung und zusätzliche Unterstützung sowie einige der angebotenen Ausbildungen und damit verbundenen Beihilfen der Verbreitung der Kompetenzen dienen, die im digitalen Zeitalter in der Industrie sowie in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind;

8. weist darauf hin, dass spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen im Rahmen des koordinierten Pakets ergriffen werden können, etwa die Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Tätigkeiten zu erleichtern;

9. empfiehlt, die geplanten EGF-Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern umzusetzen.